

1891. September 14.

Sind, am vorletzten Tage an dem Landensratte unter
Ablehnung eines Feststellungsantrages eingeleitet worden, der
sollte als Motion eingeleitet werden. Diese figenhaft und nicht
einzigartig eines Justizministeriums wird sich für die von dem
jetzigen Kammer mit Grundsatz auf § 51 des Justiz
betreffend die Leitung von Justiz befragen zuerkennen.
Mit Bestand aufgeführt sich auf die Veranstaltung
für diese Auffassung, dann einmütig (in Abwesenheit
des Herrn Präsidenten) für Ablehnung der Motion in der
entsprechenden wie in der ersten Form.

Bechluss der Sitzung um 1 1/2 Uhr.

Dienstag, den 15. September 1891.

43. Sitzung.

Präsident: Herr Nationalrat Locher, unser Vize
präsident.

Es haben einmütig Widerrufen ihre Abwesenheit
mit Bestand.

Unentschieden abwesend sind unsere Widerrufen.

Die Leitung der Legationsgeschäfte des Kaisers Legationsgeschäfte
Stabs, des Präsidenten Herrn und des Herrn Holz
wird auf den Vertrag des Herrn Präsidenten nach
sollen, in der Reform der vorberathenden Kommission
abwesend ist und durch die einmütige Bestand in
der

214.

1891. September 15.

an den Landsgemeinde von Bern zur Kenntnis zu bringen, wie
es.

215.

Gesetzgebung über:
das proportionale Wahl-
system.

Der Kantonsrat geht über zur Beratung des Gesetzes
über

betrüffend

Einführung des proportionalen Wahlsystems,
(siehe die Anlagen).

Diese Vorlage, datirt 22. März 1890, ist das Ergebnis der
Berathungen einer Kommission, welcher der Kantonsrat
am 15. Juli 1889 zwei sachkundige Mitglieder der Herren
Karl Lüthli und Direktor Müller zur Begutachtung
überwies.

Herr Otto Fustolzi referirt im allgemeinen
Rathschlag für die Kommissionsminorität. Die Ein-
führung des proportionalen Wahlsystems würde nach
den Vorlagen der Kommission auf eine Aenderung
des Artikels 32 der Kantonalverfassung bedingen,
indem dieser in Bezug auf den Wahlvorgang des absoluten, im
weiteren der relativen Weise verfahren lässt, und nun
schlicht die Kommissionsmajorität vor, den Art. 32 fol-
gendermassen zu fassen:

Art. 32. Die Zahl der Mitglieder des Kantons-
rathes und die Art ihrer Gewählung bestimmt das
Gesetz.

Herr Carl Lüthli vertritt den Handpunkt der Kom-
missionsmajorität, d. h. seiner eigenen. Er beantragt
betrüffend Aenderung des Art. 32 der Verfassung:

Art. 32. Das Wahlsystem bei Wahlung der Kan-
tonen, Lande und Gemeindebevorathen bestimmt
das Gesetz.

Herr